

Wenn Petenten zu Unterstützung ihres auf Ablehnung des vorliegenden Entwurfs gerichteten Antrags auch auf § 212 des Preussischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Bezug genommen haben, so ist ihnen einzuhalten, daß dabei auch die Bestimmung § 213 gedachten Gesetzes in das Auge zu fassen ist, in welchem für den Kohlenbergbau in den vormals Sächsischen Landestheilen des Königreichs Preußen der 3. Abschnitt des III. Titels mit den speciellen Vorschriften §§ 80 — 93 über Bergarbeiter, Arbeiterordnungen, Kündigung, Entlassung, Zeugniß, Auslohnung u. s. w. — der VII. Titel §§ 165 — 186 von den Knappschaftsvereinen — und der IX. Titel §§ 196 — 209 von der Bergpolizei, überdies aber das Regulativ vom 19. October und 29. November 1843 als geltend angezogen, in welchem letzteren über die Behördenaufsicht, über öffentliche Interessen an kunstmäßiger und wirthschaftlicher Benutzung der sich nicht wieder erzeugenden Mineralien, über Abbauszwang, über Expropriation und Entschädigung, über Qualification und Prüfung der Grubenbeamten, über Feststellung der Betriebspläne durch die Bergbehörde zc., die ausführlichsten Vorschriften enthalten sind, welche weit über die Tendenz und Principien des vorliegenden Entwurfs hinausreichen und die Petenten dem Letzteren kaum vorzuziehen geneigt sein möchten. Die Deputation ist der Ueberzeugung, daß die Bestimmungen des Entwurfs, welche von den Petenten, sowie in öffentlich erschienenen Aufsätzen und sonst als eine unerwünschte Beengung des Kohlenbergbaues bezeichnet werden, für solche Kohlenwerksbesitzer und Dirigenten, welche in richtiger Erkenntniß des eigenen Interesses auf rationelle und polizeigemäße Betriebsführung und auf Erhaltung einer ordentlichen Arbeiterschaft bedacht sind, sich lediglich auf eine, im Interesse der allgemeinen Aufsichtsführung unerläßliche geschäftliche Form reduciren, in der Sache selbst aber keinerlei ungerechtfertigte Erschwerung involviren werden, während dieselben für die nicht unbedeutende Zahl von Kohlenwerken, bei welchen wegen Mangels an Einsicht oder Mangels an Geldmitteln Zustände der entgegengesetzten Art obwalten, nicht entbehrt werden können.

Die Deputation hat sich ferner davon überzeugt, daß das Gewerbegesetz ohne Weiteres auf den Kohlenbergbau nicht anzuwenden ist. Es müßte dasselbe wesentliche Zusätze erhalten, wenn es auf denselben Anwendung erleiden sollte, und eben deshalb ist auch in § 1 des Gewerbegesetzes ausdrücklich bestimmt, auch in den Motiven und Verhandlungen über das Gewerbegesetz anerkannt, daß und weshalb dasselbe auf den Bergbau, sowohl den Erzbergbau sammt den nach dem Berggesetz damit verbundenen Anstalten, als den Bergbau auf andere Fossilien keine Anwendung erleiden soll. Man hat eben gefühlt, daß beide Arten des Bergbaues ihrer eigenthümlichen Natur nach besonderer gesetzlicher Bestimmungen be-